

# Reglement Bootsplatzvermietung

## 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Modalitäten zur Vermietung von Bootsplätzen in den Bootshäusern des Wasserfahrvereins Zürich fest.

## 2 Grundsatz

Art. 3.6 der Statuten hält fest, dass alle Mitglieder (ausgenommen die Passivmitglieder) in den Bootshäusern Bootsplätze mieten können, sofern welche verfügbar sind.

Die jährliche Mietgebühr wird vom Vorstand festgelegt. Sie beträgt derzeit CHF 90.– pro Jahr.

## 3 Kennzeichnungspflicht

Gemäß Art. 16 der eidgenössischen Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung) müssen Padelboote gut sichtbar Namen und Adresse des Eigentümers oder des Halters tragen. Diese Vorschrift dient auch der Ordnung in den Bootshäusern. Der Bootshauswart kann deshalb nicht angeschriebene Boote beschlagnahmen.

## 4 Zuteilung Bootsplätze

- Die Bootsplätze werden durch den Bootshauswart vergeben.
- Der zuteilte Bootsplatz darf nur mit dem Einverständnis des Bootshauswarts gewechselt werden.
- Die Bootsplatzmiete ist für das ganze Jahr geschuldet, unabhängig vom Zeitpunkt des Mietbeginns oder des Mietendes. Bei Mietbeginn ab dem 1. November wird für das laufende Jahr keine Bootsplatzmiete mehr erhoben.

## 5 Kündigung Bootsplatz

- Wer einen Bootsplatz gemietet hat, kann ihn nur per Ende Jahr kündigen. Die Kündigung ist bis spätestens 30. November an den Bootshauswart zu richten und hat schriftlich zu erfolgen (in Papierform oder elektronisch).
- Der Bootshauswart kann einen Bootsplatz nur per Ende Jahr kündigen. Die Kündigung ist bis spätestens 30. September an die Mieterin bzw. den Mieter zu richten und hat schriftlich zu erfolgen (in Papierform oder elektronisch).

- Wer einen Bootsplatz gemietet hat, erhält während der Mietdauer leihweise einen Schlüssel für das Bootshaus, in welchem sein Boot gelagert ist. Die Abgabe erfolgt gegen Bezahlung eines Schlüsseldepots von CHF 100.–.
- Das Schlüsseldepot wird erst retourniert, wenn der Bootsplatz geräumt ist und alle Schlüssel dem Bootshauswart zurückgegeben wurden. Bei Verlust oder Beschädigung eines Schlüssels wird das Depot nicht retourniert.

## 6 Vorgehen bei Platzmangel

- Es besteht kein Anspruch auf einen Bootsplatz.
- Bei Platzmangel kann der Bootshauswart eine Bootsplatzmiete verweigern.
- Die Bootsplätze sollen primär aktiven Paddlerinnen und Paddlern zu Verfügung stehen. Bei Platzmangel kann der Bootshauswart deshalb selten genutzte Bootsplätze kündigen. Als Richtwert für «selten» gilt eine Bootsbenutzung von zehnmal pro Jahr oder weniger.
- Bei Platzmangel kann der Bootshauswart jenen, die mehr als einen Bootsplatz gemietet haben, die Bootsplätze bis auf einen kündigen. Im Bootshaus Schanzengraben – wo der Platz permanent knapp ist – kann in der Regel maximal ein Bootsplatz pro Person gemietet werden.

## 7 Haftungsausschluss und Versicherung

Der WVZ haftet nicht für die in den Bootshäusern gelagerten Boote. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung (in der Regel Einschluss über die Außendeckung der Hausratversicherung) ist ausschließlich Sache der Mieterin bzw. des Mieters.

## 8 Schlussbestimmung

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 17. Oktober 2024 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Präsident

*L. Brändli*

Leo Brändli